

08.04.22

Beschluss des Bundesrates

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen**
COM(2021) 723 final

Drucksache: 45/22 und zu 45/22

in Verbindung mit

- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals**
COM(2021) 725 final

Drucksache: 42/22 und zu 42/22

in Verbindung mit

- c) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals**
COM(2021) 724 final; Ratsdok. 14377/21

Drucksache: 47/22 und zu 47/22

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu Drucksachen 45/22, 42/22 und 47/22

1. Der Bundesrat begrüßt die Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point (ESAP)) und hebt dessen Bedeutung zur Vertiefung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen hervor. Er unterstützt ausdrücklich den Ansatz der Kommission, mit dem ESAP-Legislativpaket keine neuen Offenlegungspflichten zu schaffen. Mit einer Zusammenführung bereits vorhandener Offenlegungen auf einem einheitlichen Portal eröffnet das ESAP die Möglichkeit, mit möglichst geringem Aufwand der offenlegungspflichtigen Unternehmen einen hohen Mehrwert für diejenigen zu schaffen, die diese Daten nutzen. Zudem fördert ein ESAP den Prozess der Digitalisierung, eine der aktuellen Kernherausforderungen insbesondere der Finanzwirtschaft.
2. Der Bundesrat betont die Chancen, die sich aus der Möglichkeit von freiwilligen Datenübermittlungen an den ESAP (Artikel 3 des ESAP-Verordnungsvorschlags, BR-Drucksache 45/22) ergeben. Auch nicht offenlegungspflichtige Unternehmen, wie zum Beispiel kleine und mittelständische Betriebe, könnten so etwa im Bereich ihrer Finanz- und Nachhaltigkeitsdaten vom ESAP profitieren. Sie wären in der Lage, die Datenanforderungen verschiedenster Geschäfts- und Finanzierungspartner mittels einer einmaligen Datenaufbereitung über den ESAP zu befriedigen. Eine möglichst breite Nutzung dieser effektiven Möglichkeit liegt somit auch im volkswirtschaftlichen Interesse.

Er bittet die Bundesregierung daher sicherzustellen, dass die Vorgaben für Unternehmen, die freiwillig Daten übermitteln, maximal einfach und praktikabel ausgestaltet werden. Auch diese Zielsetzung sollte bereits im Verordnungstext verankert werden.

Weiterhin weist der Bundesrat die Bundesregierung darauf hin, dass bei kleinen und mittelständischen Unternehmen mit schmalen Geschäftsprofilen das Interesse am Schutz der Geschäftsgeheimnisse einen sehr hohen Stellenwert einnimmt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, inwiefern bei freiwilliger Datenübermittlung diesen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden kann, einem öffentlichen Zugriff auf die ESAP-Daten zu widersprechen.

und nur einzelnen Geschäfts- und Finanzierungspartnern dieser Unternehmen gezielt und kontrolliert einen Datenzugang über den ESAP einzuräumen.

Zu Drucksache 47/22

3. Der Bundesrat erkennt das Ziel der Kommission an, einen einheitlichen finanziellen Datenraum zu schaffen. Der vorgelegte Richtlinienvorschlag erscheint geeignet, Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Gesellschaft einen erleichterten Zugang zu Finanzdaten von Unternehmen und Behörden zu ermöglichen. Begrüßt wird insbesondere, dass keine neuen Veröffentlichungspflichten für Unternehmen geschaffen werden sollen.
4. Er kritisiert, dass für die Zwecke der Bereitstellung beziehungsweise Veröffentlichung bestimmter Informationen im ESAP teilweise Behörden als Sammelstellen fungieren sollen. Dies führt zu Widersprüchlichkeiten, wenn die konkrete Pflicht zur Veröffentlichung nicht – wie vom Richtlinienvorschlag angenommen – der jeweiligen Behörde obliegt, sondern aufgrund der Umsetzung bestehender Richtlinien in den Mitgliedstaaten den Finanzmarktakteuren selbst oder Dritten übertragen worden ist. Daher sollte die Festlegung der Sammelstellen den Mitgliedstaaten in den Fällen vorbehalten werden, in denen der Verantwortliche für die Veröffentlichung in diesen Richtlinien nicht konkret bestimmt wird (vergleiche zum Beispiel Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/2341).
5. Der Bundesrat fordert, dass die Bestimmung der zuständigen Sammelstelle bei behördlichen Veröffentlichungspflichten dem jeweiligen Mitgliedstaat überlassen wird. Andernfalls wird den Mitgliedstaaten verwehrt, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Praktikabilität eine andere Behörde oder Stelle als Sammelstelle zu benennen. Zudem kann dadurch auch die Zuständigkeit der Länder für die Einrichtung ihrer Behörden gewahrt werden.